

**Verordnung  
über die Pflēgetaxen in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik  
Neuhaus, Ittigen**

vom 11.12.1974 (Stand 01.01.2011)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Artikel 47 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973<sup>1)</sup>,  
auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,  
beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Für jedes Kind ist eine Pflēgetaxe zu entrichten.

**Art. 2**

<sup>1</sup> In der Klinik gibt es nur eine Verpflegungsklasse.

<sup>2</sup> Ärztliche Behandlung, Pflege, Unterkunft und Nahrung sind in der Pflēgetaxe inbegriffen.

<sup>3</sup> Für die Nahrung ist das jeweils gültige Verpflegungsreglement massgebend.

<sup>4</sup> Die zahlungspflichtige Person, Behörde oder Versicherungseinrichtung hat der Klinik neben der Pflēgetaxe zu vergüten:

- a* notwendige ausserordentliche Leistungen für Behandlung und Pflege;
- b* notwendige Auslagen für teure Arzneimittel sowie für Untersuchungen und Behandlungen ausserhalb der Klinik;
- c* Aufwendungen für Reparatur und Ersatz von beschädigtem Heiminventar.

<sup>5</sup> In besonderem Fällen kann der Chefarzt verfügen, dass auf die Vergütung der in Absatz 4 Buchstabe c genannten Aufwendungen ganz oder teilweise verzichtet wird.

<sup>6</sup> Andere Sonderleistungen und Auslagen, namentlich solche, die nicht mit der psychiatrischen Behandlung in Zusammenhang stehen, hat die zahlungspflichtige Person, Behörde oder Versicherungseinrichtung nur zu vergüten, wenn sie ihnen zugestimmt hat. Artikel 9 bleibt vorbehalten.

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben, jetzt Spitalversorgungsgesetz vom 13. 6. 2013; BSG 812.11

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

**Art. 3**

<sup>1</sup> Der Mindestbetrag der Pflögetaxe wird durch besondern Regierungsratsbeschluss festgesetzt.

<sup>2</sup> Für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern ist eine erhöhte Mindesttaxe zu bezahlen.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Unterschiedes zwischen dem Mindestansatz und den Selbstkosten der Klinik wird die Pflögetaxe unter Berücksichtigung von Einkommen, Vermögen, Anwartschaften, Zahl und Alter der Familienglieder sowie anderer wirtschaftlicher Verhältnisse des Kranken und der zu seinem Unterhalt Verpflichteten festgesetzt.

<sup>4</sup> Die Artikel 4–8 bleiben vorbehalten.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Für alle Kinder, die auf Kosten bernischer Fürsorgebehörden oder des Kantons Bern verpflegt werden, ist die für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern geltende Taxe zu bezahlen. \*

<sup>2</sup> Die Pflögetaxe für Kinder, die auf Kosten einer öffentlichen oder privaten Versicherungseinrichtung verpflegt werden, ist, soweit tunlich, durch Vertrag mit dem Versicherer festzusetzen. Es sind dabei kostendeckende Ansätze anzustreben.

**Art. 5**

<sup>1</sup> In besondern Fällen kann die Aufsichtskommission den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen der zahlungspflichtigen Personen durch Herabsetzung oder Erhöhung der Pflögetaxe Rechnung tragen.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Beurlaubten Kindern kann die Pflögetaxe für die Zeit ihrer Abwesenheit ermässigt werden. Eine Herabsetzung ist ausgeschlossen, wenn die Abwesenheit weniger als drei aufeinanderfolgende Tage dauert.

<sup>2</sup> Für Kinder, die nur während des Tages oder der Nacht in der Klinik betreut werden, kann die Pflögetaxe ebenfalls ermässigt werden.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die festgesetzte Pflögetaxe ist monatlich oder vierteljährlich zu bezahlen.

<sup>2</sup> Ein- und Austrittstage werden in der Regel als ganze Tage gezählt.

**Art. 8**

<sup>1</sup> Eine Kostengutsprache, die nicht durch eine andere gültige Gutsprache ersetzt wird, kann nur zurückgezogen werden, wenn gleichzeitig das Kind aus der Klinik zurückgenommen und in Verhältnisse versetzt wird, die hinreichende Sicherheit dafür bieten, dass es durch sein Verhalten weder sich selbst noch andere gefährdet.

**Art. 9**

<sup>1</sup> Alle Kinder haben die vorgeschriebene Bekleidung mitzubringen.

<sup>2</sup> Was fehlt oder mangelhaft ist, kann von der Klinik auf Kosten der zahlungspflichtigen Person oder Behörde angeschafft oder ersetzt werden, wenn trotz Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nachgeliefert wird.

<sup>3</sup> Unterhalt und Ersatz der Kleider fallen bei Fürsorgekindern und bei minderbemittelten Selbstzahlern zu Lasten der Klinik.

<sup>4</sup> Verfügt ein mittelloses Kind beim Austritt aus der Klinik über keine ordentliche Bekleidung mehr, so wird es von der Klinik auf ihre Kosten mit dem Nötigen ausgestattet.

**Art. 10**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit ihrem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 27. Dezember 1968 über die Kostgelder in der kantonalen kinderpsychiatrischen Station Neuhaus, Ittigen.

Bern, 11. Dezember 1974

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Blaser  
Der Staatsschreiber: Josi

**Änderungstabelle - nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
11.12.1974	01.01.1975	Erlass	Erstfassung	1974 d 371   f 384
27.10.2010	01.01.2011	Art. 4 Abs. 1	geändert	10-108

**Änderungstabelle - nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
Erlass	11.12.1974	01.01.1975	Erstfassung	1974 d 371   f 384
Art. 4 Abs. 1	27.10.2010	01.01.2011	geändert	10-108